

Abteilung/FB
Fachbereich 21**Datum**
28.02.2017**Status**
öffentlich**Az:****Beratungsfolge:**Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt
Verwaltungsausschuss**Sitzungsdatum:**16.03.2017
04.04.2017zur Empfehlung
zum Beschluss**Einziehung (Entwidmung) eines Wohnweges der Gemeindestraße
Nelkenweg****Beschlussvorschlag:**

Gem. § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung wird der nachfolgend beschriebene Wohnweg der Gemeindestraße Nelkenweg eingezogen und verliert dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße:

Gemeindestraße Nr. 126 „Nelkenweg“ – Wohnweg

Anfangspunkt:

Gemeindestraße Nr. 126 „Nelkenweg“, Gemarkung Schortens, Flur 24, Flurstück 39/2

Endpunkt:

Vor dem Grundstück Nelkenweg 6 a, Gemarkung Schortens, Flur 24, Flurstück 33/71

Begründung:

Im Jahr 1990 wurde das Teilstück des Nelkenweges (Wohnweg) gewidmet. Hintergrund war die Problematik mit einer Hecke entlang des Grundstücks Nelkenweg 8 a. Der Wohnweg bestand seinerzeit aus den Flurstücken 37/8, 38/9 und 39/34 der Flur 24, Gemarkung Schortens.

Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die weiteren Wohnwege (Nelkenweg 1 a – h, 3 a – g und 5 a – c), die sich ebenfalls im Eigentum der Stadt Schortens befinden, nicht gewidmet sind.

Da es sich bei dem gewidmeten Wohnweg nur um eine Zuwegung zu den Gebäuden Nelkenweg 4, 6, 6 a und 8 a – d handelt, sollte hier eine Einziehung (Entwidmung) erfolgen, da dieses Teilstück keine Verkehrsbedeutung für die Allgemeinheit darstellt. Außerdem entfällt mit der Einziehung die erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die Stadt Schortens.

Finanzielle Auswirkungen:~~ja~~ / nein

Controlling-Vermerk:

./.

Anlagenverzeichnis:

1. Lageplan
2. Auszug B-Plan 7

Sachbearbeiter/-in Fachbereichsleiter/-in

Bürgermeister